



KommR MMag. Gerhard Pirklbauer, MBA
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und
Unternehmensberater

Editorial

Wir informieren Sie in dieser Ausgabe über die Anhebung der slowakischen Quellensteuer, die neue Mindest-KÖSt, die aktuelle Frühjahrslegistik und zum - medial bereits viel diskutierten - Konjunkturpaket „Wohnbau und Bauoffensive“. Für die Praxis interessante neue höchstgerichtliche Entscheidungen sowie Änderungen beim Sachbezugswert bei Fixzinsdarlehen und bei Dienstzettel bzw. Dienstvereinbarungen runden diese Ausgabe ab.

Wir wünschen ein interessantes Lesevergnügen und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Anhebung der slowakischen Quellensteuer

Die in Österreich und der Slowakei unterschiedliche Einordnung der steuerlichen Einkünfte einer slowakischen Kommanditgesellschaft (KS) – sogenannte „hybride Gesellschaftsform“ – führt dazu, dass Gewinnausschüttungen an eine österreichische natürliche Person als Kommanditist nicht dem progressiven Einkommensteuertarif in Österreich unterliegen.

Die KS wird in der Slowakei als Kapitalgesellschaft eingestuft, deren Gewinne mit 21 % slowakische Körperschaftsteuer zu versteuern sind. Aus österreichischer Sicht stellt die KS eine Personengesellschaft und DBA-rechtlich eine Betriebsstätte dar. Daher sind die Gewinne in der Slowakei zu versteuern. In Österreich sind diese Einkünfte des Kommanditisten unter Progressionsvorbehalt steuerfrei.

Die slowakische Finanz belegt Ausschüttungen einer KS an nicht in der Slowakei ansässige natürliche Personen mit einer

Quellensteuer, die seit 1.1.2024 auf 10 % (bisher 7 %) angehoben wurde. Mangels DBA-rechtlicher Vermeidung bzw. Anrechnung wird diese zum Kostenfaktor.

Dennoch rechnet sich dieses Modell. Auf Gewinnausschüttungen einer slowakischen KS fallen nunmehr 28,9 % (= 21 % slowakische KÖSt und 10 % slowakische Quellensteuer) an Steuerbelastung an. Im Vergleich zur Gesamtsteuerbelastung einer Ausschüttung durch eine als juristische Person eingestufte Gesellschaft errechnet sich eine Steuerbelastung von 44,175 % (= 23 % österreichische KÖSt plus 27,5 % Kapitalertragsteuer). Damit beträgt die Differenz 15,275 Prozentpunkte, was das KS-Modell weiterhin steuerlich attraktiv macht.

Achtung: An die Qualifikation als Personengesellschaft bzw. Betriebsstätte werden relativ strenge Anforderungen gestellt. Nur wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, kann die Steuerfreistellung mit Progressionsvorbehalt in Österreich zum Tragen kommen. Das gilt insbesondere für die Anforderung, dass nur aufgrund einer manifesten operativen Tätigkeit in der Slowakei die Einkünfte der Betriebsstätte zurechenbar sind. Dies gelingt nur, wenn unter Weglassen des Mitnahmeeffekts der Steuerersparnis die Tätigkeit in der Slowakei plausibel ist, also stichhaltige außersteuerliche Gründe vorliegen.

Herabsetzungsantrag für neue Mindest-KÖSt

Mit dem Gesellschaftsrechtsänderungsgesetz 2023 wurde das Mindeststammkapital für eine GmbH auf EUR 10.000,00 herabgesetzt. Die daraus resultierende Mindestkörperschaftsteuer beträgt EUR 125,00 pro Kalendervierteljahr. Entgegen anderslautender Information noch Ende 2023 sieht das BMF keine gesetzliche Grundlage für eine amtsweilige oder rückwirkende automatisierte Herabsetzung der VZ-Bescheide. Daher wurden die KÖSt-Vorauszahlungen basierend auf der alten Mindestkörperschaftsteuer vorgeschrieben.

Für die Berücksichtigung der ab 2024 geltenden geringeren Mindest-KÖSt ist daher noch ein Herabsetzungsantrag bis 30.9.2024 zu stellen.

Update Frühjahrslegistik 2024

Investitionszuschuss bei umsatzsteuerbefreiten Photovoltaikanlagen

Für umsatzsteuerbefreite Photovoltaikanlagen kann grundsätzlich kein Investitionszuschuss beantragt werden. Dies führt dazu, dass vorsteuerabzugsberechtigte Betriebe für den Ankauf einer umsatzsteuerbefreiten Photovoltaikanlage keinen Investitionszuschuss erhalten, obwohl diese Betriebe von der Umsatzsteuerbefreiung nicht profitieren. Aus diesem Grund wird eine Anpassung im Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz vorgesehen, sodass vorsteuerabzugsberechtigte Betriebe in diesem Fall einen Investitionszuschuss beantragen können.

Absetzbarkeit des Kirchenbeitrags wird auf EUR 600,00 erhöht

„Kirchen und Religionsgemeinschaften tragen – gerade in Krisenzeiten – bedeutend zum gesellschaftlichen Zusammenhalt und zum sozialen Miteinander bei.“ Aus diesem Grund wurde vom Gesetzgeber die Absetzbarkeit des Kirchenbeitrags als Sonderausgabe von derzeit maximal EUR 400,00 auf **EUR 600,00** erhöht. Die erhöhte Absetzbarkeitsgrenze gilt erstmals für die Veranlagung 2024.

Freigrenze für Sonderzahlungen erhöht

Durch das nun alljährlich zu erlassende Progressionsabgeltungsgesetz wurde die kalte Progression für das Jahr 2024 im Einkommensteuertarif berücksichtigt. Nicht erhöht wurde dabei die Freigrenze bei der Besteuerung von sonstigen Bezügen (z. B. Urlaubs- und Weihnachtsgeld).

Mit Beschluss vom 14.3.2024 wurde diese Freigrenze von derzeit EUR 2.100,00 auf **EUR 2.447,00** erhöht.

Inhalt

- 1 Editorial**
Anhebung der slowakischen Quellensteuer
Herabsetzungsantrag für neue Mindest-KÖSt
Update Frühjahrslegistik 2024
- 2 Update Frühjahrslegistik 2024**
- 3 Höchstgerichtliche Entscheidungen**
- 4 Sachbezugsregelung zu Fixzinsdarlehen**
Neu: Änderung für Dienstzettel bzw. Dienstvereinbarungen
Interne Ecke



Mag. Markus Wagner
Steuerberater

E-Mail: mwagner@pirklbauer.com

Liegt das Jahressechstel unter dieser Freigrenze (Bagatellregelung), so unterbleibt eine Versteuerung der sonstigen Bezüge zur Gänze.

Die damit zusammenhängende **Einschleifregelung** der Freigrenze wurde von EUR 2.000,00 **auf EUR 2.330,00 angehoben**. Liegt das Jahressechstel über der Freigrenze und bis zu EUR 25.000,00, so darf die Steuer maximal 30 % der um EUR 2.330,00 (bisher EUR 2.000,00) reduzierten Bemessungsgrundlage betragen.

Diese höheren Freigrenzen gelten bereits für die **Veranlagung des Kalenderjahrs 2024**. Wurden diese bei der Lohnverrechnung noch nicht berücksichtigt, so hat der Dienstgeber eine Aufrollung bis zum 30.6.2024 durchzuführen, sofern die technischen und organisatorischen Möglichkeiten dazu vorliegen.

Konjunkturpaket „Wohnraum und Bauoffensive“

Aufgrund der hohen Inflation und der hohen Zinsen wird ein Konjunkturrückgang der Baubranche prognostiziert. Um diesen Konjunkturreinbruch abzufangen, wurde mit Ministerratsbeschluss vom 28.2.2024 ein Paket geschnürt, welches diverse steuerliche Erleichterungen und Fördermaßnahmen beinhaltet. Mit 20.3.2024 wurden erste Teile dieses Konjunkturpakets im Nationalrat verabschiedet, weitere Teile folgten Anfang April. Nachfolgend möchten wir Ihnen einzelne Punkte dieses Konjunkturpakets darstellen:

• **Befristete erhöhte Absetzung für die Abschreibung bei Wohngebäuden**

Seit dem Veranlagungsjahr 2020 gibt es für Gebäude, die nach dem 30.6.2020 **angeschafft oder hergestellt** wurden, die Möglichkeit einer beschleunigten Abschreibung. Diese beschleunigte Abschreibung führt zu einer Verdreifachung des normalen Abschreibungssatzes bei Wohngebäuden (1,5 %) im ersten Jahr der Anschaffung (4,5 %) sowie zu einer Verdoppelung im Folgejahr (3 %).

Diese Begünstigung wird nun **befristet und nur für die Herstellung neuer Wohngebäude** ausgebaut. Bei Wohngebäuden, welche **nach dem 31.12.2023 und vor dem 1.1.2027** fertiggestellt werden, besteht die Möglichkeit für die ersten drei Jahre die dreifache AfA (4,5 %) geltend zu machen. Zusätzlich dazu gilt für das

Jahr der Fertigstellung, unabhängig vom Fertigstellungszeitpunkt, die Regelung der Halbjahresabschreibung nicht, sodass im Fertigstellungsjahr immer eine Ganzjahresabschreibung geltend gemacht werden kann.

Diese Erleichterung gilt nur für Wohngebäude, die zumindest dem „Gebäudestandard Bronze“ entsprechen.

• **Verbesserte Abschreibungsmöglichkeit bei klimafreundlichen Herstellungsmaßnahmen**

Herstellungsmaßnahmen eines Wohngebäudes sind grundsätzlich auf die Restnutzungsdauer des Gebäudes abzuschreiben. **Bestimmte Herstellungsmaßnahmen sind jedoch beschleunigt auf 15 Jahre abzusetzen**. Diese **beschleunigte Abschreibung von Herstellungsmaßnahmen wird auf solche Maßnahmen erweitert**, für welche eine Förderung des Bundes gemäß dem 3. Abschnitt des Umweltförderungsgesetzes ausbezahlt wird. Wird keine Förderung für die durchgeführten Herstellungsmaßnahmen ausbezahlt, aber kann plausibel dargelegt werden, dass für diese Herstellungsmaßnahmen die Fördervoraussetzungen vorgelegen haben, so kann die beschleunigte Abschreibung dennoch gewährt werden.

• **Ökozuschlag für Gebäude**

Seit der „ökosozialen Steuerreform“ gibt es für Privatpersonen die Möglichkeit, thermisch-energetische Gebäudeinvestitionen (z. B. Heizkesseltausch) unter bestimmten Voraussetzungen als **Sonderausgaben** geltend zu machen.

Für genau diese Investitionen wurde ein **Ökozuschlag in Höhe von 15 % der Investitionskosten** für Vermieter geschaffen. Begünstigte Investitionen sind zum Beispiel die Dämmung von Außenwänden, der Fenstertausch, die Umstellung auf eine Wärmepumpe oder die Herstellung eines Fernwärmeanschlusses mit dem Ziel, die Energie- und Wärmeeffizienz des Gebäudes zu verbessern. Folgende Eckpunkte sind dabei zu beachten:

- **15 %** der Investitionskosten können als **zusätzlicher fiktiver steuerlicher Aufwand** (Betriebsausgabe oder Werbungskosten) geltend gemacht werden.
- Der Zuschlag steht **nur für zu Wohnzwecken** vermietete Gebäude zu.
- Bei **betrieblichen Einkünften** steht der Zuschlag **nur für das Jahr 2024 und 2025** zu.
- Bei **außerbetrieblichen Einkünften** steht der Ökozuschlag für die Aufwendungen zu, welche in den Kalenderjahren **2024 und 2025** anfallen. Werden die Aufwendungen verteilt berücksichtigt, kann der Zuschlag entweder zur Gänze sofort oder entsprechend der Verteilung berücksichtigt werden.

• **Abschaffung von Nebengebühren für das Eigenheim**

Um die Anschaffung eines Eigenheims wieder leistbarer zu machen, hat die Bundesregierung gewisse Gebühren unter speziellen Voraussetzungen temporär ausgesetzt. Dabei geht es um die Eintragungsgebühr des Eigentums im Grundbuch sowie damit im Zusammenhang stehende Eintragungen von Pfandrechten. Die Voraussetzungen dafür sind wie folgt:

- Das Gebäude auf der Liegenschaft wird zur Befriedigung eines **dringenden Wohnbedürfnisses des einzutragenden Eigentümers** verwendet.
- Die Befreiung des einzutragenden Pfandrechts steht nur zu, wenn das Darlehen zu mehr als 90 % für den Erwerb, die Errichtung oder Sanierung eines begünstigten Eigenheims verwendet wird.
- Das Rechtsgeschäft muss nach dem 31.3.2024 abgeschlossen sein und der **Antrag auf Eintragung** muss im Zeitraum vom **1.7.2024 bis zum 30.6.2026** gestellt werden.
- Im Grundbuchs Antrag muss diese Befreiung beantragt werden.
- Die Befreiung besteht bis zu einer Bemessungsgrundlage von EUR 500.000,00. Bei einer Bemessungsgrundlage zwischen EUR 1,00 und EUR 1.999.999,00 ist die Gebühr nur für den EUR 500.000,00 überschüssenden Teil zu entrichten. Ab einer Bemessungsgrundlage von EUR 2.000.000,00 besteht keine Gebührenerparnis beträgt **EUR 11.500,00**. Das sind 1,1 % für die Eintragung des Eigentums rechts und 1,2 % für das Pfandrecht der Bemessungsgrundlage von EUR 500.000,00.

Das „**dringende Wohnbedürfnis**“ wird mit der Vorlage der Bestätigung **der Meldung als Hauptwohnsitz und durch den Nachweis der Aufgabe des bisherigen Wohnsitzes** nachgewiesen. Bei Ankauf eines neuen Gebäudes ist dieser Nachweis mit dem Grundbuchs Antrag gleichzeitig einzubringen. Bei Sanierung bzw. Herstellung eines Gebäudes sind diese Nachweise innerhalb von 3 Monaten nach der Übergabe oder Fertigstellung längstens binnen 5 Jahren beim Grundbuch nachzureichen.

Achtung: Fällt innerhalb von 5 Jahren ab Bezugszeitpunkt, Übergabe oder Fertigstellung das Eigentumsrecht an der Immobilie oder das dringende Wohnbedürfnis weg, so müssen die **Gebühren nachträglich entrichtet** werden. Diese Änderung der Verhältnisse muss dem Grundbuchsgericht innerhalb von 6 Monaten angezeigt werden.

• Verlängerung des Prognosezeitraums für Liebhaberei

Im Zuge einer Liebhabereiüberprüfung von Vermietungen wird ein absehbarer Zeitraum von 20 (kleine Vermietung) bis 25 Jahren (große Vermietung) betrachtet. Um die negativen Entwicklungen der Immobilienbranche der letzten Jahre abzufedern, werden **diese Zeiträume jeweils um 5 Jahre verlängert**.

Höchstgerichtliche Entscheidungen

Kürzlich gab es wieder eine Reihe von interessanten höchstgerichtlichen Entscheidungen. Wir haben für Sie die unserer Meinung nach für die Praxis besonders relevanten Judikate herausgesucht und in kurzer Form dargestellt.

Keine Liebhaberei bei vorzeitig eingestellter Vermietung

Der Vermieter hatte ein Objekt (zwei Büros und vier Wohnungen) vier Jahre lang mit Verlust vermietet und dann die Vermietung eingestellt. Entscheidend ist, ob die Vermietung von vornherein auf diesen kurzen Zeitraum geplant war, oder ob der Plan zunächst auf eine dauerhafte Vermietung ausgerichtet war und sich erst nachträglich der Entschluss zur vorzeitigen Beendigung ergeben hat. Hatte der Vermieter eine dauerhafte Vermietung geplant, liegt keine Liebhaberei vor, wenn bei planmäßiger Fortsetzung ein Gesamtgewinn innerhalb eines absehbaren Zeitraumes (von 20 bzw. 25 Jahren) erzielbar gewesen wäre.

Anerkennung eines außerhalb der Wohnung gelegenen Arbeitszimmers

Ein außerhalb der Wohnung gelegenes Arbeitszimmer (bzw. eine eigene kleine Wohnung zu Büroarbeitszwecken) ist steuerlich nur anzuerkennen, wenn es für die Berufsausübung unbedingt notwendig ist und (nahezu) ausschließlich beruflich verwendet wird. Eine solche Notwendigkeit hat der VwGH z. B. bei einer Lehrerin für die Anschaffung einer eigenen kleinen „Arbeitswohnung“ angenommen, weil die Lehrerin einen Teil der Arbeitszeit außerhalb der Schule für Vorbereitungs- und Korrekturarbeiten aufwenden musste und die Durchführung dieser Arbeiten in der Familienwohnung aufgrund sehr beengter Raumverhältnisse nicht zumutbar war.

Ein innerhalb der Wohnung gelegenes Arbeitszimmer wird steuerlich nur unter der zusätzlichen Voraussetzung anerkannt, dass es den Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit bildet.

Verein zur Führung eines Betriebskindergartens nicht gemeinnützig

Die vom Verein betriebene Kinderbetreuungseinrichtung war ein Betriebskin-

dergarten für die Kinder der Mitarbeiter einer bestimmten KG. Gemeinnützigkeit hat die Förderung der Allgemeinheit zur Voraussetzung. Da der Verein sein Angebot (beinahe) ausschließlich an die Kinder der Mitarbeiter eines bestimmten Unternehmens richtet, fördert er nicht die Allgemeinheit und ist daher nicht gemeinnützig. Im gegenständlichen Fall fiel daher Kommunalsteuer an. Anders wäre es, wenn immer eine namhafte Anzahl von (Rest-)Plätzen für andere Kinder zur Verfügung stünde.

Kosten des Kaufvertrages zählen zur Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer

Die Kosten der Errichtung des Kaufvertrages über ein Grundstück zählen zur GrESt-Bemessungsgrundlage, wenn der Verkäufer den Auftrag an den Rechtsanwalt zur Vertragserrichtung erteilt und der Erwerber die Kosten dafür trägt. Beauftragt nämlich der Verkäufer allein die Verfassung der Vertragsurkunde, dann entstehen nur ihm als Auftraggeber dafür Kosten. Soweit der Käufer diese Kosten übernimmt, liegt eine GrESt-pflichtige Zahlung vor.

Maßgeblichkeit der Bauherreneigenschaft in der Grunderwerbsteuer

Wird mit einem Kauf- und Wohnungseigentumsvertrag eine Wohnung erworben, unterliegen dann nicht die Kosten der Wohnung selbst, sondern nur der auf den Boden entfallende Teil des Kaufpreises der Grunderwerbsteuer, wenn der Käufer (allenfalls zusammen mit anderen Käufern) als „Bauherr“ anzusehen ist. Das ist der Fall, wenn der Käufer

- auf die bauliche Gestaltung Einfluss nehmen kann und
- das Baurisiko trägt (gegenüber der Baufirma berechtigt und verpflichtet ist) und
- das finanzielle Risiko trägt (kein Fixpreis festgelegt ist).

Umsatzsteuerlich getrennte Leistungskomponenten einer Sprachreise

Eine deutsche Sprachschul-GmbH bot in einem Hotel in Wien für Schüler aus anderen Ländern Deutschkurse samt Hotelunterbringung an („Summer-Camp“). Das Finanzamt verweigert dafür die Umsatzsteuerbefreiung. Das BFG beurteilte die Unterrichtserteilung einerseits und Unterkunft und Verpflegung andererseits als getrennte Leistungen (kein einheitliches Gesamtpaket). Es gewährte für den Sprachunterricht die Umsatzsteuerfreiheit, während es die weiteren Leistungen als steuerpflichtige Reiseleistungen beurteilte. Der VwGH bestätigte, dass der Sprachunterricht einerseits und Unterkunft samt Verpflegung im Hotel (sowie der Transport) andererseits als getrennte Leistungen anzusehen sind. Erteilt die GmbH Deutschunterricht als Eigenleistung durch angestellte Lehr-



Raphaela Stumbauer, BA
Steuerberaterin-Berufsanwärtlerin
E-Mail: rstumbauer@pirklbauer.com

kräfte, kommt dafür – unabhängig von den gesonderten und umsatzsteuerpflichtigen Reiseleistungen – die Umsatzsteuerbefreiung in Betracht.

Werbegeschenk zu Zeitschriften-Abonnement

Ein Verlag gewährte für den Abschluss eines neuen Zeitschriften-Abonnements ein Geschenk in Form eines Tablets im Wert von ca. EUR 50,00. Strittig war, ob umsatzsteuerlich das Tablet als *unselbständige* Nebenleistung zur Zeitschriftenlieferung (mit ermäßigtem Steuersatz) oder als eigenständige Leistung (zum Normalsteuersatz) anzusehen ist. Der EuGH sprach aus, eine unselbständige Nebenleistung liege vor, wenn sie für den durchschnittlichen Kunden bloß das Mittel darstellt, um die Hauptleistung (Kauf der Zeitschrift) unter optimalen Bedingungen in Anspruch zu nehmen. Zu berücksichtigen sei dabei z. B., dass mithilfe des Tablets die digitale Fassung der Zeitschrift gelesen werden könne. Die Entscheidung, ob im konkreten Fall die Überlassung des Tablets tatsächlich bloß eine unselbständige Nebenleistung war, ließ der EuGH aber offen und übertrug sie dem vorliegenden nationalen Gericht.

Fiktive Anschaffungskosten bei Beginn der Gebäudevermietung

Wird ein Gebäude des Altvermögens „erstmalig“ vermietet, kommen als Bemessungsgrundlage für die AfA die „fiktiven Anschaffungskosten“ zum Vermietungsbeginn zum Ansatz. Eine „erstmalige“ Verwendung zur Erzielung von Einkünften liegt aber bereits dann nicht mehr vor, wenn das Gebäude unentgeltlich erworben und vom Rechtsvorgänger früher einmal vermietet worden ist. In einem solchen Fall muss also die AfA von den (niedrigen) historischen Anschaffungskosten des Rechtsvorgängers berechnet werden. (Großzügiger allerdings derzeit EStR Rz 6432).

Nichtselbständige Einkünfte des Geschäftsführers aus rechtswidrigen Handlungen

Eignet sich der bei der GmbH angestellte Geschäftsführer durch Untreuehandlungen gegenüber der GmbH (und „kickback-Zahlungen“) rechtswidrig Gelder der GmbH an, so zählt auch diese Bereicherung zu den nichtselbständigen Einkünften des Geschäftsführers. Dafür kann ihm bei der Veranlagung Einkommensteuer vorgeschrieben werden.

Personalverrechnung



Raphaela Schaumberger
Personalverrechnerin
E-Mail: rschaumberger@pirklbauer.com

Sachbezugsregelung zu Fixzinsdarlehen

Aufgrund der rasant angestiegenen Zinsen wurde bereits am 20.12.2023 die Sachbezugswerteverordnung novelliert. Für Arbeitgeberdarlehen oder Gehaltsvorschüsse, welche einen fixen Sollzinssatz vereinbart haben (oder zinslos sind), gilt ab 1.1.2024 Folgendes:

Als Referenzzinssatz ist, der von der Österreichischen Nationalbank für den Monat des Abschlusses des Darlehensvertrages veröffentlichte „Kreditzinssatz im Neugeschäft an private Haushalte für Wohnbau mit anfänglicher Zinsbindung über zehn Jahre“, der um 10 % vermindert wird, anzusetzen.

Der ermittelte Referenzzinssatz ist für den gesamten Zeitraum des Darlehens maßgeblich.

Die Differenz zwischen dem Referenzzinssatz und dem tatsächlich vereinbarten Zinssatz ist als Zinsvorteil aus dem Arbeitsverhältnis als Sachbezug anzusetzen.

Wenn das Datum des Abschlusses des Darlehensvertrags nicht verfügbar oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand in Erfahrung gebracht werden kann, kann das Datum der Anlage des Darlehenskontos als Ausgangspunkt für die Ermittlung des Referenzzinssatzes herangezogen werden.

Sollte der Zinssatz für die Berechnung des Sachbezugs im Zeitpunkt der Abrechnung noch nicht endgültig vorliegen, kann ersatzweise der zuletzt veröffentlichte Zinssatz verwendet werden. Sobald der Zinssatz des Abschlussmonats vorliegt, muss der Sachbezug berichtigt werden.

Bei Kreditaufstockungen ist der Monat für die Aufstockungsvereinbarung maßgeblich für den Referenzzinssatz des

Aufstockungsbetrags. Der ursprüngliche Darlehensbetrag bleibt beim alten Referenzzinssatz.

Die Rechtslage ab 1.1.2024 gilt nur für Darlehensverträge, die den Freibetrag in der Höhe von EUR 7.300,00 überschreiten und die nach dem 1.1.2003 abgeschlossen wurden.

TIPP: Diese Änderung der Verordnung hat zu Gunsten der Arbeitnehmer zur Folge, dass in der Vergangenheit, während der Niedrigzinsphase zu einem Fixzinssatz oder zinslos gewährte Arbeitgeberdarlehen, jetzt trotz Beibehaltung der günstigen Konditionen zu einem niedrigeren Sachbezug führen.

NEU: Änderung für Dienstzettel bzw. Dienstvereinbarungen

Die Novellierung des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes (AVRAG) bringt Änderungen bei der Ausstellung von Dienstzetteln und auch schriftlichen Dienstverträgen mit sich. Von vermut-

lich gravierender Tragweite ist die zwingende arbeitsrechtliche Bestimmung des § 11b AVRAG „Aus-, Fort- und Weiterbildung“.

Diese besagt, dass wenn auf Grund eines Gesetzes oder Kollektivvertrags oder des Arbeitsvertrages eine bestimmte Aus-, Fort- oder Weiterbildung Voraussetzung für die Ausübung einer arbeitsvertraglich vereinbarten Tätigkeit ist, so

- ist die Teilnahme des Arbeitnehmer an dieser Aus-, Fort- oder Weiterbildung zwingend Arbeitszeit und
- sind die Kosten für diese Aus-, Fort- oder Weiterbildung zwingend vom Arbeitgeber zu tragen.

Die Neuerungen gelten für alle Dienstverhältnisse, die ab dem 28.3.2024 beginnen und begründen sich in der Umsetzung der RL (EU) 2019/1152 über transparente und vorhersehbare Arbeitsbedingungen.

TIPP: Es kommt also darauf an, ob die arbeitsvertraglich vereinbarte Tätigkeit eine laufende Fortbildung bzw. eine Aus- oder Weiterbildung sachnotwendig macht.

Interne Ecke



Seit 01.01.2024 verstärkt Herr **Lukas Grasser, LL.B. M.A.** unsere Wirtschaftsprüfung und ist unter der DW 24 erreichbar.



Neu im Team der Buchhaltung ist seit 01.02.2024 Frau **Verena Aufreiter**. Sie ist unter der DW 70 erreichbar.



Am 01.02.2024 ist Frau **Andrea Reiter** zu uns gekommen. Sie unterstützt unsere Bilanzbuchhaltung und ist unter der DW 79 erreichbar.



Frau **Alexandra Babler** ist seit 01.02.2024 neu bei uns und verstärkt die Personalverrechnung. Sie ist unter der DW 21 erreichbar.



Ebenfalls neu bei uns in der Bilanzbuchhaltung ist seit 18.03.2024 Frau **Christina Krenner**. Sie ist unter der DW 15 erreichbar.

Impressum

Herausgeber, Verleger und für den Inhalt verantwortlich:

KommR MMag. Gerhard Pirklbauer, MBA
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Unternehmensberater,
allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger;
4240 Freistadt, Badgasse 5, Tel.: (+43) 7942 / 74761
www.pirklbauer.com; office@pirklbauer.com

Druck: **Wambacher**, Raab/Eferding/Schärding